

Artikel 1 Ausgeschriebene Stellen

1. Es wird ein öffentlicher Wettbewerb nach Prüfungen und Bewertungsunterlagen zur Rekrutierung von 3.852 auszubildende Carabinieri in vierjähriger Verpflichtungszeit der Carabinieri-Dienstgradgruppe „Gefreiter“ und „Carabinieri“ ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen teilen sich wie folgt auf:
 - a) 2.675 Stellen, die gemäß Artikel 703 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010 Nr. 66 für Freiwillige im Dienst oder beurlaubt, die nicht älter als achtundzwanzig Jahre sind oder für erste vorausgewählte Freiwillige im Dienst, die nicht älter als fünfundzwanzig Jahre sind und die die in Artikel 2 genannten Anforderungen erfüllen;
 - b) 1.145 Stellen, gemäß den Artikeln 703, 706 und 707 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010 Nr. 66, an italienischen Staatsbürgern vorbehalten, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
 - c) 32 Stellen (davon 22 für Freiwillige, die im Dienst stehen oder aus dem Dienst ausgeschieden sind und 10 von Zivilisten die Anforderungen des Artikels 2 erfüllen), Bewerber mit einem Zweisprachigkeitsnachweis, der sich auf das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bezieht, laut Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, i.g.F., vorbehalten.Gemäß Artikel 703, Absatz 1-bis, des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010 Nr. 66, sollten die vorbehaltenen Stellen, nach Absatz a) und die für Freiwillige im Dienst nach Absatz c) wegen fehlender geeigneter Bewerber/Bewerberinnen nicht besetzt werden, werden auf die anderen Kategorien übertragen.
2. Bei der Einreichung des Antrags auf Teilnahme am Auswahlverfahren, gemäß Artikel 4, müssen sich die Bewerber/innen:
 - a) für eine der in Absatz 1 genannten Reservepositionen entscheiden und dürfen nur um eine davon bewerben;
 - b) haben das Recht, gemäß Artikel 708, Absatz 1-bis und Artikel 973, Absatz 2-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010, Nr. 66, eine Präferenz für Ausbildung und Beschäftigung in Fachrichtungen im Bereich Forstwirtschaft, Umwelt- und Lebensmittelschutz zu äußern.
3. Die Zahl der Wettbewerbsgewinner die für die Fachkundige Ausbildung und Beschäftigung, nach obgenannte Absatz 2, Buchstabe b), zu benennen sind wird auf 154 festgelegt.
Besagte Einheiten werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) 108 für die erfolgreichen Kandidaten des Auswahlverfahrens gemäß Art. 1, Absatz 1, Buchstabe a) reserviert;
 - b) 46 für die erfolgreichen Kandidaten des Auswahlverfahrens gemäß Art. 1, Absatz 1, Buchstabe b) reserviert;Ist der Ausbildungsgang in Zyklen unterteilt, so erfolgt diese Aufteilung für jeden der in Buchstaben a) und b) genannten Sätze proportional zur Zahl der Rekruten in jedem Zyklus.
4. Die Zahl der in den Absätzen 1 und 3 genannten Stellen kann aufgestockt werden, wenn zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stehen, auch durch verschiedene Regulierungsmaßnahmen.
5. Gemäß Artikel 642 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010, bleibt die Möglichkeit offen, aus Gründen, die sich aus derzeit noch nicht abzuschätzenden oder vorhersehbaren Erfordernissen ergeben, sowie in Anwendung von staatlichen Haushalts- oder Finanzgesetzen bzw. Bestimmungen die Einstellung von Personal für das Jahr 2023 verhindern oder beschränken soll, den Wettbewerb zu widerrufen oder zu annullieren, die Wettbewerbsprüfungen auszusetzen oder aufzuschieben, die Anzahl der Stellen zu ändern, die Zulassung der

Wettbewerbsgewinner/Gewinnerinnen zum Ausbildungskurs auszusetzen. In beiden Fällen wird das Generalkommando der Carabinieri eine formale Bekanntmachung im Rekrutierungsportal (InPA) veröffentlichen lassen.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Zulassung

1. Am Wettbewerb um die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) reservierten Stellen, werden, gemäß folgenden Absatz 4, folgende italienische Staatsbürger/innen zugelassen:
 - erste vorausgewählte Freiwillige im Dienst (VFP1), die seit mindestens vier Monate ununterbrochen im Einsatz und die nicht älter als fünfundzwanzig Jahre sind;
 - freiwillige Wehrdienstleistende (VFP1 und VFP4), die seit mindestens vier Monate ununterbrochen im Einsatz und nicht älter als achtundzwanzig Jahre alt sind. Dieser Vorbehalt gilt gemäß Artikel 2198-quater des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010 Nr. 66 nicht für Freiwillige auf zweijähriger Probezeit;
 - Freiwillige, die beurlaubt sind und sich in einem vorangestellten Status befinden (ehemals VFP1 und VFP4), die mindestens zwölf Monate Dienst geleistet haben und nicht älter als achtundzwanzig Jahre sind.
2. Am Wettbewerb um die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) reservierten Stellen, werden italienische Staatsbürger/innen zugelassen die, im Besitz der zusätzlichen Anforderungen nach Absatz 4 sind, am Ablauf der Einreichfrist das Alter von 17 Jahren erreicht und das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für Militärangehörige mit zweijähriger Probezeit wird die Altersgrenze gemäß Artikel 703 und 2198-quater des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010 Nr. 66 auf 25 Jahre festgelegt. Die Erhöhung der Altersgrenzen für die Zulassung zu Wettbewerben für andere öffentliche Beschäftigungsverhältnisse gelten nicht;
3. Am Wettbewerb um, den in den Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe c) genannten reservierte Stellen werden italienischen Staatsbürger zugelassen, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.
4. Am Wettbewerb um alle reservierte Stellen werden diejenigen zugelassen, die:
 - a) im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte sind;
 - b) die, wenn auch noch minderjährig, die Zustimmung der Person haben, welche die elterliche Verantwortung ausübt;
 - c) falls Wehrdienstleistende, bereits am 31. Dezember 2020 im Dienst waren, oder bis zum gleichen Datum das Dienstverhältnis beendet haben, und über einen Hauptschulabschluss ersten Grades verfügen;
 - d) falls Wehrdienstleistende welche ab 1. Januar 2021 im Dienst sind, oder wenn sie sich für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen der Reserve bewerben (Zivilpersonen und Zivilpersonen mit Zweisprachigkeitsnachweis), im Besitz, oder in der Lage sind, am Ende des Schuljahres 2023-2024, das Abschlusszeugnis einer Sekundarschule zweiten Grades für die Zulassung zum Universitätsstudium zu erwerben, gemäß Artikel 1 des Gesetzes 11. Dezember 1969 Nr. 910 i.g.F. sind. Der Bewerber/Die Bewerberin, der den Titel im Ausland erworben hat, muss die Gleichwertigkeit oder Äquivalenz, gemäß dem von Art. 38 des Gesetzesvertretenden Dekretes 165/2001 vorgesehenen Verfahren, nachweisen. Die dazu notwendige Dokumentation ist auf der Webseite der Abteilung für Öffentliche Funktion verfügbar, durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der schriftlichen Auswahlprüfung gemäß Artikel 8. Bewerberinnen und Bewerber, die noch nicht über die Gleichwertigkeit oder Gleichstellung verfügen, müssen erklären, dass sie den entsprechenden Antrag gestellt haben;
 - e) unbescholten sind;

- f) nicht wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens, auch nicht mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien, mit bedingter Strafaussetzung oder mit Strafbefehl, oder durch die Nichterwähnung in Strafregistrauszug, verurteilt worden sind;
 - g) derzeit nicht in Strafverfahren wegen nicht fahrlässigen Straftaten angeklagt sind;
 - h) falls Wehrdienstleistend, nicht auf die Definition ihrer Disziplinarstellung warten, nachdem ein Strafverfahren wegen eines nicht fahrlässigen Verbrechens eingeleitet wurde, welches nicht mit einem unwiderruflichen Freispruch endete, weil der Tatbestand nicht vorliegt oder weil der Angeklagte die Tat nicht begangen hat, ausgesprochen gemäß Artikel 530 der Strafprozessordnung;
 - i) nicht entlassen, aus dem Dienst einer öffentlichen Verwaltung entlassen oder für dienstunfähig erklärt worden sind, nicht aufgrund eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienst einer öffentlichen Verwaltung entlassen oder von Amts wegen oder von Amts wegen entlassen worden sind aus einem früheren Dienst bei den Streitkräften oder der Polizei aus disziplinarischen Gründen oder wegen mangelnder Eignung für das Militärleben entlassen wurden, mit Ausnahme von Entlassungen auf Antrag und wegen psycho-physischer Untauglichkeit sowie wegen Nichtbestehens der Grundausbildungslehrgänge gemäß Artikel 957 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzesdekrets Nr. 66/2010;
 - j) keinen vorbeugenden Maßnahmen unterzogen sind;
 - k) im Besitz der psychophysischen Belastbarkeit und der Eignung zum unbedingten Wehrdienst sind, die nachträglich in den Artikeln 9 und 10 festgestellt werden soll;
 - l) gegenüber den demokratischen Institutionen keine Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben, die irgendwelche Zweifel an deren gewissenhafter Treue zur republikanischen Verfassung und gegenüber dem Sicherheitsanspruch des Staates aufkommen lassen.
 - m) sich nicht in Umständen befinden, die auf jeden Fall nicht mit dem Erwerb oder der Beibehaltung des Status eines Carabinieribeamten vereinbar sind.
5. Die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 des Erlasses des Verteidigungsministers vom 28. Juli 2005 und nachfolgenden Änderungen, müssen zum Datum der Einreichfrist, laut Artikel 4, erfüllt sein. Diese, mit Ausnahme des Alters, sind bis zur Aufnahme in der Rolle der Gefreiten und Carabinieri, unbeschadet der Bestimmungen über Ausschlüsse aus dem folgenden Artikel 17 sowie jederzeitiger Ausschluss aus dem Ausbildungskurs gemäß den Bestimmungen für die Carabinieri Allievi-Schulen, beizubehalten.

Artikel 3

Bereich Online-Auswahlverfahren und Einstellungsportal

1. Das Auswahlverfahren wird über die Website [www.carabinieri.it-area concorsi](http://www.carabinieri.it-area_concorsi) abgewickelt. Die Bewerbung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist ausschließlich online über das auf dieser Website angegebene Verfahren auszufüllen und zu übermitteln.
2. Um die Bewerbung für die Teilnahme am Auswahlverfahren einreichen zu können, ist ein SPID-Zugangsnachweis (Sistema Pubblico di Identità Digitale - Öffentliches digitales Identitätssystem) mit der Sicherheitsstufe 2 erforderlich, der den Zugang zu den Online-Diensten der öffentlichen Verwaltung ermöglicht. Die Anweisungen für die Ausstellung von SPID sind auf der offiziellen Website der Agenzia per l'Italia Digitale (AgID) unter www.spid.gov.it verfügbar. Das Identifikationssystem muss auf den Namen des Bewerbers lauten, der den Antrag stellt.
3. Auf dem Portal inPA, das unter www.inpa.gov.it zu erreichen ist, werden diese Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, die Fristen für die Einreichung der Bewerbungen und eine Weiterleitung zum Bereich des Online-Wettbewerbs für die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten veröffentlicht. Das inPA-

Portal kann auch weitere Informationen enthalten, unter anderem über die Veröffentlichung der endgültigen Rangfolge der Verdienste. Teilnahmegesuch

Artikel 4 Teilnahmegesuch

1. Das Gesuch um Teilnahme am Wettbewerb ist innerhalb einer bindenden Frist von 30 (dreißig) Tagen ab dem 1. Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets im Rekrutierungsportal (InPA) ausschließlich online auszufüllen und zu übermitteln, wobei die auf der Webseite www.carabinieri.it angeführte Vorgangsweise zu beachten ist. Falls die Frist mit einem gesetzlichen Feiertag zusammenfällt, wird diese auf den folgenden Tag verlängert. Das Datum der Einreichung ist das Datum, das auf dem vom automatisierten System ausgestellten Antragsformular angegeben ist.
2. Anträge, die in anderer Form als in Artikel 3 vorgesehen (einschließlich Anträge in Papierform) oder mit Hilfe von Identifizierungssystemen auf den Namen anderer Personen als des Antragstellers eingereicht werden, werden nicht angenommen.
3. Sobald er sich auf der Website authentifiziert hat, muss der Bewerber alle vorhandenen Felder ausfüllen und dabei die im Verfahren angegebenen Schritte befolgen.
4. Das Verfahren fordert den Teilnehmer auf:
 - a) Zwei gültige E-Mail-Adressen anzugeben:
 - Standard-E-Mail, an welche eine Kopie des Bewerbungsformulars zugesandt wird;
 - Zertifizierte E-Mail (PEC), auf den Namen des Bewerbers lautend, an die alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren gesendet und empfangen werden können; die PEC muss während des gesamten Auswahlverfahrens aktiv bleiben; bei minderjährigen Bewerbern muss die PEC auf den Namen eines der beiden Elternteile oder, in Ermangelung dessen, des Vormunds lauten;
 - b) ein Foto in digitalem Format hochladen;
5. Der Antragsteller muss Folgendes erklären:
 - a) meldeamtliche Daten (Nachname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum) und Steuernummer;
 - b) Zivilstand;
 - c) meldeamtlichen Wohnsitz, Postleitzahl und Telefonnummer (Festnetz- und Mobiltelefon). Ist er italienischer Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland, muss er außerdem den letzten Wohnsitz seiner Familie in Italien und das Datum seiner Auswanderung angeben. Die Bestimmungen von Artikel 19, Absatz 10 bleiben davon unberührt. Jede Änderung der angegebenen Adresse muss per E-Mail PEC an cnsrconccar@pec.carabinieri.it mitgeteilt werden. Die Verwaltung übernimmt keine Verantwortung für Kommunikationsverluste, die auf eine ungenaue Angabe der Adresse seitens des Bewerbers oder auf das Versäumnis oder die Verspätung bei der Mitteilung einer Änderung der in der Bewerbung angegebenen Adresse zurückzuführen sind, ebenso wenig wie für Telematikfehler oder in jedem Fall, der auf Dritte, zufällige Ereignisse oder höhere Gewalt zurückzuführen ist;
 - d) den erworbenen Studientitel/Qualifikation;
 - e) Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft. Im Falle einer doppelten Staatsangehörigkeit muss der Bewerber in einer besonderen Erklärung, die bei der Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 10 abzugeben ist, die zweite Staatsangehörigkeit und den Staat angeben, in dem er seiner Wehrpflicht unterliegt oder sie erfüllt hat;
 - f) die Gemeinde, in deren Wahllisten er/sie eingetragen ist bzw. die Gründe für die Nichteintragung oder Streichung aus den Listen;
 - g) unbescholt zu sein;

- h) nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein oder eine Strafzumessung auf Antrag der Parteien gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erhalten zu haben, kein Strafverfahren anhängig zu haben, keiner Sicherungs- oder Vorsorgemaßnahme unterzogen worden zu sein, die gemäß Artikel 3 des Präsidialdekrets Nr. 313 vom 14. November 2002 in das Strafregister eingetragen wurden. Im gegenteiligen Fall sind die Verurteilungen, die Strafzumessungen, die behängenden Verfahren und alle anderen eventuell vorhandenen Vorstrafen anzugeben, wobei das Datum der Verfügung und die Justizbehörde, welche sie erlassen hat, bzw. bei der sie behängen, zu nennen sind.

Der Bewerber/Die Bewerberin ist weiter verpflichtet, jede Änderung seiner/ihrer strafrechtlichen Position, welche nach der obigen Erklärung bis zur effektiven Aufnahme in die Schule für Feldwebel und Wachtmeister (Scuola Marescialli e Brigadieri) eingetreten sein sollte, mittels E-Mail an die Adresse cnsrconccar@pec.carabinieri.it dem gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum, Amt für Wettbewerbe und Streitsachen (Centro Nazionale di Selezione e Reclutamento – Ufficio Concorsi e Contenzioso) zu melden;

- i) nicht aus einem öffentlichen Arbeitsverhältnis enthoben, entlassen oder des Amtes verlustig erklärt bzw. infolge eines Disziplinarverfahrens oder wegen Nichteignung zum Militärleben oder bleibenden Verlusts der körperlichen Voraussetzungen behördlicherseits oder von Amts wegen aus einem vorherigen Dienst bei den Streit- oder Polizeikräften ausgemustert worden zu sein;
- j) wenn sie an der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Stellenreserve oder an der Reserve von Freiwilligen im Dienst teilnehmen, die Bewerberinnen mit Zweisprachigkeitsbescheinigung zugewiesen werden (22 Einheiten):

1) Ihre Rechtslage unter Angabe von:

- wenn ein Freiwilliger mit einer befristeten Verpflichtungszeit im Dienst oder beurlaubt ist;
- die Streitkräfte (Heer, Marine, Luftwaffe), wo sie dient oder gedient hat;
- das Datum der Einberufung und das Datum einer eventuellen Entlassung;

2) zu den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Zwecken der mögliche Besitz von:

- Bildungs- und Berufsqualifikationen gemäß Anhang "B" mit Angabe des Leistungsdatums und der ausstellenden Einrichtung;
- Bescheinigungen über die Kenntnis einer Fremdsprache, die sich aus einer der in den Anhang "C" aufgeführten Bedingungen ergibt (wenn der Kandidat mehr als eine Sprache fließend beherrscht, kann er nur eine davon wählen);

Der Bewerber muss alle zweckdienlichen Angaben machen, die es der Verwaltung ermöglichen, die vorgesehenen Prüfungen der in der Bewerbung angegebenen Qualifikationen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Auswahlverfahren vorliegen müssen, unverzüglich durchzuführen;

- k) bei Teilnahme an der Stellenreservierung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b):

- Bildungs- und Berufsqualifikationen gemäß Anhang "B" mit Angabe des Leistungsdatums und der ausstellenden Einrichtung;
- bei Freiwilligen mit zweijähriger Probezeit die militärischen Titel gemäß Anhang "B", Buchstabe c);
- Bescheinigungen über die Kenntnis einer Fremdsprache, die sich aus einer der in den Anhang "C" aufgeführten Bedingungen ergibt (wenn der Kandidat mehr als eine Sprache fließend beherrscht, kann er nur eine davon wählen);

Der Bewerber muss alle zweckdienlichen Angaben machen, die es der Verwaltung ermöglichen, die vorgesehenen Prüfungen der in der Bewerbung angegebenen Qualifikationen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Auswahlverfahren vorliegen müssen, unverzüglich durchzuführen;

- l) bei Teilnahme an der Stellenreservierung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c):
- Besitz eines Zweisprachigkeitsnachweises (italienische und deutsche Sprache) die sich auf die Kompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Artikel 4 des Präsidialdekrets Nr. 752 vom 26. Juli 1976 in seiner geltenden Fassung beziehen;
 - Bildungs- und Berufsqualifikationen gemäß Anhang „A“ (falls Militär oder beurlabt), „B“ und „C“ mit Angabe des Leistungsdatums und der ausstellenden Einrichtung;
 - der Wille zur Durchführung in deutscher Sprache, der schriftlichen Prüfung gemäß folgendem Artikel 8;
- m) eventuelle Präferenz, laut Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b) und Absatz 3, für Ausbildung und Beschäftigung in Fachrichtungen im Bereich Forstwirtschaft, Umwelt- und Lebensmittelschutz;
- n) von der Wettbewerbsausschreibung Kenntnis genommen zu haben und ohne Vorbehalt mit allem, was darin festgesetzt wird, einverstanden zu sein;
6. Nach Abschluss der korrekten Einschreibeprozedur wird das automatisierte System eine Bestätigung der erfolgten Vorlage des Online-Gesuchs generieren, die automatisch an das elektronische Postfach des Bewerbers/der Bewerberin zugeschickt wird. Diese Bestätigung ist bei der ersten Wettbewerbsprüfung vorzuzeigen:
7. Die Bewerber können innerhalb der Einreichfrist des Bewerbungsformulars die Angaben in das Bewerbungsformular integrieren oder ändern, indem sie die Bewerbung stornieren und eine neue Bewerbung einreichen.
8. Nach Verstreichen der für die Online-Einreichung der Teilnahmegesuche festgesetzten letzten Frist ist es nicht mehr möglich sie abzuändern. Das Carabinieri-Generalkommando – gesamtstaatliches Auswahl- und Rekrutierungszentrum (Centro nazionale di selezione e reclutamento) kann die Richtigstellung der Gesuche, die sich, trotz fristgerechter, gemäß den Modalitäten der vorhergehenden Absätze, erfolgter Übermittlung, aufgrund heilbarer Mängel als formell nicht regelkonform herausstellen sollten, einfordern.
9. Mit der Einreichung des Antrags auf Teilnahme am Wettbewerb, gemäß Artikel 76, des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, übernimmt der Kandidat, die strafrechtliche Verantwortung für falsche Angaben;
- Falsche Aussagen des Bewerbers werden wie folgt behandelt:
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, Berichterstattung an die zuständige Staatsanwaltschaft für Kompetenzbewertungen;
 - Ausschluss aus dem Wettbewerb oder, falls erfolgreich, den - Ausschluss vom Kurs und dem Widerruf der Ernennung zum Carabiniere.
10. Bei einem vorübergehenden Ausfall des zentralen Computersystems während des für die Einreichung der Bewerbungen vorgesehenen Zeitraums behält sich die Verwaltung das Recht vor, die betreffende Frist um die Anzahl der Tage zu verschieben, an denen das System nicht betriebsbereit ist. Die Wiederaufnahme und die Verlängerung der Frist für die Einreichung der Bewerbungen werden auf der Website www.carabinieri.it veröffentlicht. In diesem Fall bleibt der Termin für die Erfüllung der in Artikel 2 Absatz 5 genannten Teilnahmevoraussetzungen und aller in dieser Bekanntmachung geforderten Qualifikationen in jedem Fall auf den ursprünglichen Termin für die Einreichung der Bewerbungen gemäß Absatz 1 festgelegt.
11. Sollte der Ausfall des Computersystems eine rasche Wiederaufnahme des Verfahrens unmöglich machen, informiert die Verwaltung die Bewerber durch eine Mitteilung auf der Website www.carabinieri.it über die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen.

Artikel 7 Ablauf des Wettbewerbs

1. Für den Ablauf des Wettbewerbs ist Folgendes vorgesehen:
 - a) Schriftliche Prüfung;
 - b) Körperliche Leistungsprüfung;
 - c) Gesundheitsuntersuchungen zur Feststellung der psychophysischen Eignung;
 - d) Eignungsprüfung,
 - e) Bewertung der Unterlagen.
2. Die Verwaltung behält sich die Möglichkeit vor, wenn die Zahl der Bewerbungen mit den Auswahlkriterien und den Fristen für den Abschluss des Auswahlverfahrens nicht vereinbar ist, die Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) als Vorprüfung zu betrachten, wie im folgenden Artikel 8 beschrieben, durchzuführen.
3. Die Kandidaten - einschließlich des weiblichen Geschlechts, die sich in der in Artikel 580 Absatz 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. März 2010, n. 90 befinden, nach Genehmigung der Leistungsrangliste des Wettbewerbs müssen in allen in Absatz 1 vorgesehenen obligatorischen Bewertungen für geeignet befunden werden, andernfalls werden sie vom Wettbewerb ausgeschlossen.
4. Die Verteidigungsverwaltung haftet nicht für Schäden oder Verlust von persönlichen Gegenständen, die die Kandidaten während der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tests und Untersuchungen unbeaufsichtigt lassen. Die Bewerber sind hingegen gegen Unfälle, die sich während des Aufenthalts am Ort der Prüfungen und Untersuchungen ereignen können, versichert.
5. Es finden keine Nachhol Sitzungen statt, außer für Kandidaten, die an der gleichzeitigen Durchführung von Tests in anderen Auswahlverfahren interessiert sind, die von den Ministerien für Verteidigung, Inneres, Justiz und Wirtschaft und Finanzen organisiert werden; sowie für den eventuellen Tag der Eingliederung und der Vereidigung in einer anderen Streitkraft oder Polizeibehörde. und für die gleichzeitige Einberufung zu den Prüfungen des Staatsexamens (Matura), zu den schriftlichen Probeklausuren des Staatsexamens selbst und zu den INVALSI-Prüfungen (die beide jährlich vom Ministerium für Bildung und Verdienste angesetzt werden) und zur Diskussion der Dissertation. Die Verwaltung behält sich außerdem das Recht vor, im Falle von widrigen Ereignissen, die eine erhebliche Anzahl von Bewerbern objektiv daran hindern, zu den vorgesehenen Zeiten und an den vorgesehenen Tagen zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens zu erscheinen, Nachhol Sitzungen für die Prüfungen selbst vorzusehen. In diesem Fall wird auf der Website www.carabinieri.it eine Bekanntmachung veröffentlicht, in der die Modalitäten dargelegt werden. Diese Bekanntmachung gilt für alle Beteiligten als verbindliche Mitteilung.
6. Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden für die Durchführung der genannten Prüfungen und Beurteilungen die Bestimmungen vom Direktor des Nationalen Zentrums für Auswahl und Rekrutierung der Carabinieri per Erlass erlassenen technischen Vorschriften beachtet, soweit diese anwendbar sind. Diese Durchführungsbestimmungen werden vor dem Datum der Prüfungen des Auswahlverfahrens durch Veröffentlichung auf der Website www.carabinieri.it zugänglich gemacht, wobei das Carabinieri-Generalkommando die Bekanntmachung für alle Zwecke und für alle Teilnehmer übernimmt.